

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 29 (1932)

Heft: 11

Artikel: Fürsorgepflicht des Aufenthaltskantons gegenüber einem
vorübergehend erkrankten Kinde : keine Rückerstattungspflicht des
Heimatkantons

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-837440>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 28.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Fürsorgepflicht des Aufenthaltskantons gegenüber einem vorübergehend erkrankten Kinde. Keine Rückstattungspflicht des Heimatkantons.

Am 7. Mai 1931 wurde der am 6. Januar 1931 geborene Sohn der in Vorderthal (Schwyz) heimatberechtigten und in Herisau (Appenzell A.-Rh.) wohnhaften Eheleute Sch., mit einem schweren Ekzem behaftet, in lebensgefährlichem Zustand in die dermatologische Klinik des Kantonspitals Zürich verbracht. Dort blieb er bis zum 13. August 1931. Nachdem der von der Patin des Kindes geleistete Vorstoß von 50 Fr. verbraucht war, verlangte die zürcherische Armendirektion am 5. Juni 1931 von der Gemeinde Vorderthal Uebernahme des Patienten oder Gutsprache für die ab 19. Juni entstehenden Pflegekosten. Vorderthal lehnte beides ab. Auf einen dagegen erhobenen Rekurs trat der Regierungsrat des Kantons Schwyz aus formellen Gründen nicht ein; er bemerkte jedoch beiläufig, Vorderthal brauche nicht zu zahlen, weil die Eheleute Sch. gar nicht unterstützungsbedürftig seien.

Darauf erhob die Regierung von Zürich gegen den Kanton Schwyz und die Gemeinde Vorderthal staatsrechtliche Klage (Art. 175, Abs. 1, Ziff. 2 O.G.) beim Bundesgericht mit dem Begehren, die Gemeinde Vorderthal sei zur Vergütung der seit dem 19. Juni 1931 erwachsenen Pflegekosten zu verpflichten. Das Bundesgericht hat die Klage abgewiesen. Aus der Urteilsbegründung mag folgendes interessieren:

„Der Regierungsrat des Kantons Zürich scheint von der Auffassung auszugehen, daß nach interkantonaalem Armenrecht in allen Fällen der Heimatkanton primär unterstützungspflichtig sei in dem Sinn, daß der hilfeleistende Kanton für die ihm entstandenen Kosten auf den Heimatkanton Rückgriff nehmen könne. Dann allerdings würde Zürich für die ihm aus der Verpflegung des in Schwyz heimatberechtigten Knaben Sch. entstandenen Kosten auf Schwyz (die schwyzzerische Heimatgemeinde Vorderthal) Rückgriff nehmen können.

Allein diese Auffassung ist irrig. Nach der auf Art. 45 B.B., dem B.G. vom 22. Juni 1875 über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen armer Angehöriger anderer Kantone sowie auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen aufgebauten Rechtsprechung des Bundesgerichts lastet die primäre Unterstützungspflicht nur in ganz bestimmten Fällen auf dem Heimatkanton, in allen übrigen Fällen dagegen auf dem Wohnsitz- oder dem Aufenthaltskanton (B.G. 49 I 449, 50 I 296, 53 I 311 und die jeweiligen Zitate), wobei dann für den Heimatkanton nur die Pflicht in Frage kommt, dem unterstützenden Kanton für seinen Rückgriff auf private Verpflichtete Rechtshilfe zu leisten (vgl. Art. 2 und 3 B.G. von 1875).

Die primäre Unterstützungspflicht trifft den Heimatkanton — wie aus Art. 45 B.B. folgt — insbesondere im Falle dauernder Unterstützungsbedürftigkeit (B.G. 49 I 449). Darum handelt es sich hier aber nach den Akten nicht; denn es wird nicht behauptet, daß der Knabe Sch. dauernd pflegebedürftig sei, und noch weniger, daß seine Eltern auch ohne Rücksicht auf dessen Krankheit unterstützt werden müssen. Auf dieser Grundlage besteht also ein Rückgriffsrecht von Zürich gegen Schwyz (Vorderthal) nicht. Auf welcher andern Grundlage es sonst bestehe, wird nicht dargetan und ist auch nicht einzusehen.

Der Heimatkanton Schwyz (die Heimatgemeinde Vorderthal) ist also nicht zum Ersatz der dem Kanton Zürich aus der Spitalverpflegung des Sohnes Sch. ent-

standenen Kosten verpflichtet. Die Klage muß deshalb abgewiesen werden, und zwar ohne daß geprüft werden müßte, ob nun Zürich als Aufenthaltskanton oder Appenzell A.-Rh. als Wohnsitzkanton primär unterstützungspflichtig sei, und ob letzternfalls das Rückgriffsrecht Zürichs gegen Auser-Rhoden unmittelbar für den ganzen Kostenbetrag (unter Vorbehalt eines weitem Rückgriffs von Auser-Rhoden auf zivilrechtlich Verpflichtete) oder nur für den Betrag bestehe, für den Zürich selber sich von zivilrechtlich Verpflichteten nicht Deckung verschaffen kann.“ (Urteil der staatsrechtlichen Abteilung vom 23. Januar 1932.)

Der Regierungsrat des Kantons Zürich reichte nach erfolgter Zustellung dieses Urteils beim Bundesgericht ein Revisionsgesuch ein. Das Bundesgericht hat dieses Revisionsgesuch durch Entscheid vom 21. Juli 1932 als unbegründet abgewiesen. Es bestätigt darin nochmals die im Urteil vom 23. Januar 1932 vertretene Rechtsauffassung, ohne neue Argumente hinzuzufügen.

Dr. B. K.

Bern. Vermögen bei Etataufnahme. „Das Vorhandensein eines geringfügigen Vermögens hindert die Etataufnahme nicht und ebensowenig die Tatsache, daß die aufzunehmende Person bisher noch keine Unterstützung erhielt.“ (Entscheid des Regierungsrates vom 15. Dezember 1931.)

Aus den Motiven: Was zunächst die materielle Seite der Streitfrage betrifft, d. h. die Frage, ob von den Vorinstanzen zu Recht oder zu Unrecht der Zustand dauernder Unterstützungsbedürftigkeit angenommen und demgemäß die Auftragung auf den bezüglichen Etat verfügt worden sei, so ist darüber zu sagen: Auf den Etat gehören gemäß Art. 2, lit. b des A.u.R.G. solche (erwachsene) Arme, welche gänzlich ohne Vermögen sind und zudem die leiblichen oder geistigen Kräfte zu einem für ihren Unterhalt hinlänglichen Erwerb nicht besitzen. In Art. 9 werden diese Bestimmungen in etwas ausführlicherer Weise wiederholt; der Sinn der beiden Bestimmungen ist derselbe, wobei jedoch in Art. 9 nur mehr von Vermögenslosigkeit schlechthin und nicht von gänzlich er Vermögenslosigkeit gesprochen wird. Was nun diesen letzten Punkt anbetrifft, so hat sich allerdings herausgestellt, daß die Betreffende zur Zeit der Etataufnahme noch ein Sparguthaben von etwas über 100 Fr. bei der Sparkasse besaß. Dies ist auch so minim, daß dessen Vorhandensein nicht schon an und für sich ihre Etatauftragung als ungerechtfertigt erscheinen läßt. Ferner vermochte die Tatsache, daß zur Zeit des Vorschlages für den Etat noch keine Unterstützungen für sie hatten geleistet werden müssen, die Etataufnahme nicht schon an sich zu verhindern. In diesem Sinne wurde schon mehrfach entschieden. Es genügt, wenn im Zeitpunkt der Etatfeststellung angenommen werden muß, daß im folgenden Jahre regelmäßig Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln für die betreffende Person notwendig sein werden; maßgebend für die Beurteilung dieser Frage ist die damalige Sachlage. Nachher eingetretene Veränderungen in den Verhältnissen der betreffenden Personen vermögen hieran nichts zu ändern; denn die Rekursinstanzen haben im wesentlichen nur zu überprüfen, ob der Entscheid des Armeninspektors dem damals vorliegenden Sachverhalt entsprach oder nicht. Deshalb ist denn auch die Tatsache, daß die Betreffende auch noch während mehr als zwei Jahren nach dem Etattermin keiner öffentlichen Unterstützung bedürfte, unerheblich. Das hat zur Folge, daß auch die Gegenbehauptung nicht nachgeprüft werden muß, diese Tatsache sei in der Hauptsache dem Umstande zuzuschreiben, daß die Frau Freunde und Gönner fand, die ihr in Ausübung freier Liebestätigkeit solange über ihre leibliche Not hinweghelfen. Ebenso unmaßgeblich ist ferner die von keiner Seite bestrittene Darstellung, daß es sich hier um eine